

Steuerbezirk

Muster 9.
(Ausf. Best. § 60)

Brauanzeige.

Ich melde d
zu hiermit
an, daß in meiner Brauerei zu
der nachstehend bezeichnete Braueinmischungen vorgenommen werden sollen:

Nr.	Der Einmischung Stunde		Der Hauptstoffe				Menge der zu ziehenden heißen Auswaschungswürze	Gartung des zu ziehenden Bieres (Einladung, Voll-, Startbier)		Pc. mierungen	Bemerkte der Aufsichtsbearbeiter	
	Tag	Vorm. Nachm.	genaue Bezeichnung	Obermalz	anderes Malz	andere Stoffe		untergärtig	obergärtig		Nr. des Subbuchs	sonstige Bemerkte
1	2	3	4	5 kg 1/10	6 kg 1/10	7 kg 1/10	8 hl 1/10	9	10	11	12	13

(Für Änderungen früherer Brauanzeigen, sonst zu streichen.)

Die vorstehend angemeldete ... Einmischung ... tritt
— treten — an Stelle der unter Nr. ... in der Brauanzeige
vom ... mierung
maischung

(Unterschrift
des Anmelders)

, den

19



Anleitung zum Gebrauch.

1. Die Brauanzeige muß, wenn vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittag des vorhergehenden Tages, und wenn nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittag desselben Tages drei Stunden vorher bei der Hebestelle abgegeben oder zur Verendung an die Hebestelle der Post übergeben werden.
2. Die Brauanzeige muß bei der Verriebsführung angehalten werden.

Abweichungen von der Brauanzeige sind nur zulässig, wenn infolge unvermuteter Umstände die Einmischung überhaupt nicht oder nicht in der angemeldeten Weise stattfinden kann. Die Abweichungen und deren Ursachen sind vom Brauereibesitzer unter Angabe von Tag und Stunde sofort der Hebestelle durch Einreichung einer neuen Brauanzeige mitzuteilen.